

Z u w e n d u n g s v e r t r a g

zwischen der Landeshauptstadt Hannover

- vertreten durch den Oberbürgermeister
Trammplatz 2
30159 Hannover

im Folgenden „**Stadt**“ genannt

und

der Wilhelm-Busch-Gesellschaft e.V.

- vertreten durch die Leiterin des Museums Wilhelm Busch
Frau Dr. Gisela Vetter-Liebenow
Georgengarten 1
30167 Hannover

im Folgenden „**Wilhelm-Busch-Gesellschaft**“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt leistet der Wilhelm-Busch-Gesellschaft auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 (Bewilligungszeitraum) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von

1.278.604 €

(in Worten: eine Million zweihundertachtundsiebzigtausendsechshundertvier Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung.
Sie beträgt

626.802,00 € für das Jahr 2021 und

651.802,00 € für das Jahr 2022

(2) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten

- a) die als **Anlage 1** beigefügten allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung,
- b) die als **Anlage 2** beigefügten besonderen Vertragsbedingungen: Zielvereinbarung.

(3) Der Zuschuss ist zweckgebunden und bestimmt für die Finanzierung der laufenden Sach- und Personalkosten der Aktivitäten der Wilhelm-Busch-Gesellschaft, Investitionen gehören nicht dazu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2.

(4) Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig zum 1. eines jeden Monats gezahlt.

§ 2 Finanzierung

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 betragen insgesamt voraussichtlich

2.494.000 €.

(Sachkosten, Personalkosten, Ausstellungs- und Veranstaltungskosten)

Davon entfallen auf

laufende Sachkosten:	768.000 €
laufende Personalkosten:	1.426.000 €
Ausstellungs- und Veranstaltungskosten	300.000 €
Summe:	2.494.000 €

(2) Diesem Vertrag liegt folgender voraussichtlicher Finanzierungsplan zugrunde:

Eigenanteil institutionell (Mitgliedsbeiträge, Shop, Caféerlöse)	545.000 €
Eigenanteil Ausstellungen (Eintrittskarten)	310.396 €
Leistungen Dritter (Sponsoring, Stiftungen u.ä.)	300.000 €
Sonstige öffentliche Fördermittel (z.B. MWK) (ohne Beträge aus diesem Vertrag)	60.000 €
Zuwendungen nach diesem Vertrag	1.278.604 €
Summe:	2.494.000 €

(3) Die Verwendung der städtischen Leistungen nach diesem Vertrag ist in einem Verwendungsnachweis jährlich jeweils bis zum 30.06. eines Folgejahres darzustellen und nachzuweisen.

(4) Die Wilhelm-Busch-Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen aktualisierten Wirtschaftsplan zur Genehmigung vorzulegen. Mit dem Wirtschaftsplan wird der voraussichtliche Finanzierungsplan gemäß Abs. 2 konkretisiert.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2022.

(2) Beide Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen, sofern dafür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund, der die Stadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a) über das Vermögen der Wilhelm-Busch-Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

b) im Rahmen der Haushaltsgenehmigung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 9.2 der allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 1) bleibt unberührt.

(3) In den Fällen einer Kündigung der Stadt nach Absatz 2 hat die Wilhelm-Busch-Gesellschaft die erhaltenen Zahlungen zu erstatten.

§ 4 Darstellung in der Öffentlichkeitsarbeit

Die Wilhelm-Busch-Gesellschaft wird auf die finanzielle Förderung durch das Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover in seiner Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Internet, Einladungen usw.) jeweils hinweisen und dabei das entsprechende Logo verwenden.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(4) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass aus dem Abschluss dieses Vertrags nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren über den in diesem Vertrag vereinbarten Zeitraum hinaus mit einer Förderung im bisherigen Umfang zu rechnen ist. Es ist nicht auszuschließen, dass Kürzungen der Zuwendung unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen.

Hannover, den 06.08.2021

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Wilhelm-Busch-Gesellschaft e.V.

Konstanze Beckedorf
Kulturdezernentin

Dr. Gisela Vetter-Liebenow
Leiterin des Museums Wilhelm Busch

Anlagen:

1. Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
2. Besondere Vertragsbedingungen: Zielvereinbarung